Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

BASF Construction Additives GmbH
Herrn Dr. Dorfner
Dr.-Albert-Frank-Str. 32

83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-7994
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.10-220001

Zimmer-Nr.: B 2.77

Datum: 13.07.2023

Immissionsschutzrecht;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Melment-Anlage durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Reaktoren in der Teilanlage PPA und Erhöhung der Anlagenkapazitäten, durch die BASF Construction Additives GmbH im Werk Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/17, Gemarkung/Gemeinde Trostberg

Anlagen:
1 Kostenrechnung in Kopie
1 Formular „Jahresbericht“
Anlage 1 - Produktklassen
Anlage 2 - Stoffliste
Anlage 3 - Verfahrensklassen

Sehr geehrter Herr Dr. Dorfner,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung

I.1
Der BASF Construction Additives GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Dorfner, wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Melment-Anlage, Anlage nach Nr. 4.1.8 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV, am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/17, Gemarkung Trostberg, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelnen:

- Erweiterung der PPA (Errichtung und Betrieb von zwei neuen Reaktoren mit Peripherie)
- Erhöhung der max. Jahreskapazität in der PPA auf insgesamt 65.000 t/a Polymerisate
- Ergänzung der Abfallschlüsselnummern

II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende - die Anlage betreffende - behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung
Baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung der PPA auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/17 der Gemarkung Trostberg.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Folgende Antragsunterlagen werden als Beilage zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.05.2022
2. Antragsunterlagen Stand vom 23.05.2022,
   - Bauantrag und Baubeschreibung jeweils vom 20.12.2021
3. Gutachten der InfraServ Gendorf vom 22.09.2022 zu den Belangen Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren und Fortschreibung des Sicherheitsbericht Modul 3-1, für die Produktionsanlage der Melment-Anlage
4. Schalltechnisches Gutachten von Müller-BBM GmbH vom 13.05.2022, Bericht Nr. M170198/01

Weitere Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

1. Immissionsschutzfachliches Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 22.06.2023, Aktenzeichen Az. 21-8721.24-62012/2022 zu den Belangen Luftreinhaltung und Energieverwendung
2. 1. Prüfbericht, Auftragsnummer P3622.1 vom 04.07.2022 und abschließender Bericht über die Bauüberwachung, Nr. P3622-22.Abschl.BÜ vom 02.12.2022 jeweils erstellt vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle
3. Bescheinigung Brandschutz I, Auftragsnummer/-jahr 21-016/2021 vom 25.02.2022 erstellt vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Prof. Dr.-Ing. Anton Pavic sowie der geprüfte Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung Version 1, Stand 23.11.2021.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Das unter Abschnitt I. genannte Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1.2 Die Inbetriebnahme der gem. Nr. I. 2 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die Genehmigung für die beantragten Änderungsmaßnahmen erlischt, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der neue Betreiber muss umgehend eine Mitteilung i. S. d. § 52b BImSchG vorlegen.

2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 27.10.2015, Az. 4.41-824/1-3-1 A 174, Nrn. 3.2.3, 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.2.3.3, 3.2.3.4, und 3.2.7.6 zu den Belangen der Luftreinhaltung werden durch die nachfolgenden Auflagen, ergänzt, geändert bzw. ersetzt
Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 Nrn. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5, und 3.1.8.1 zu den Belangen der Luftreinhaltung werden durch die nachfolgenden Auflagen, ergänzt, geändert bzw. ersetzt.
Die vorgenannten Nebenbestimmungen aus den Bescheiden vom 27.10.2015 und vom 02.01.2019 sind hinfällig.

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Ableitung von Abgasen

Die Auflage 3.1.1 des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 erhält folgende Fassung (Änderungen sind violett markiert):

Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind gemäß den in der unten aufgeführten Tabelle genannten Ab-

gasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten. Die Betriebsbereitschaft der jeweiligen Abgasreinigungen vor Durchführung der emissionsrelevanten Verfahrensschritte ist sicherzustellen:

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissionsquelle	Höhe [m ü. EG]
Teilanlage Melment L				
Reaktoren 611, 621, 810	staubhaltige Abgase an den Feststoffaufgaben X 616, X 626 und X 816 beim Befüllen der Reaktoren	filternder Abscheider F 632	F-M 06	24,5
Reaktor R 621	Abgase durch chemische Reaktion, Atmung, Verdrängung oder bei Spülvorgängen	W 623/A	F-M 07	25
Reaktor R 611	Abgase durch chemische Reaktion, Atmung, Verdrängung oder bei Spülvorgängen	W 613	F-M 08	25
Reaktor R 611	Abgase bei der Befüllung des Reaktors R 611 mit Dimethylformamid, Methylglykol oder Methoxypropanol	Aktivkohle-adsorber	F-M 08	25
Reaktor R 601	Abgase durch chemische Reaktion, Atmung, Verdrängung oder bei Spülvorgängen	W 603	F-M 09	25
Reaktor R 810	Abgase durch chemische Reaktion, Atmung, Verdrängung oder bei Spülvorgängen	W 815	F-M 10	25
Vakuumpumpe V 845, Tauchgefäß B 840	Abgase		F-M 10	25

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissionsquelle	Höhe [m ü. EG]
Teilanlage Melment F				
Walzentrockner T 80000	Abgase aus der Absackanlage X 80400 und Zwischensilo B 80300	Feinfilter	Raum	-
Walzentrockner T 80000	Verdrängtes Abgas aus Speisetank B 80100	keine	ins Freie	-
Sprühtrockner MF 1	Staub- und lösemittelhaltige Abgase aus dem Trockner MF 1 (T 72)	Vorreinigung im filternden Abscheider F 82 mit dem nachgeschalteten	F-M 01	25

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
		Wäscher F 85, Reinigung in der Abgasreinigungs-anlage RCO (mit Brenner W 94)		
Sprühtrockner MF 2	Brennerabgase (Brenner W208 für den Trockner MF 02) und Trocknerabgase MF 02	Filternder Abscheider F 213 mit nachfolgender Reinigung in der Abgasreinigungs-anlage RTO F292	F-M 02	26
Sprühtrockner MF 2 / RTO	Brennerabgase (Brenner W290 der RTO F292)	Abgasreinigungs-anlage RTO F292	F-M 02	26
Sprühtrockner MF 3	Trocknerabgase aus MF 03	Filternder Abscheider F-302 mit nachgeschal-teter RCO F326 mit Brenner W 324	F-M 03	24
Sprühtrockner MF 3	Brennerabgase	Filternder Abscheider F-302 mit nachgeschal-teter RCO F326 mit Brenner W 324	F-M 03	24
Produktabfül-lung	staubförmige Emissionen	ausreichend dimensionierte Absaugung; Filternde Ab-scheider F 218/272/307/F 487	F-M 04	23
Sprühtrockner MF 4	Staub- und lösemittelhaltige Abgase aus dem Trockner MF 4	Doppelzyklon F 430 / F 432 und nachgeschalteten Wäscher F 436 mit Tropfenab-scheider F 445	F-M 13	26,4
Walzentrockner T 60000 und T	Abgas aus Brüdenhaube X 50100 und X 70100	Abluftwäscher X 60200	F-M 16	16,5

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
70000				
Walzentrockner T 90000	Abgase aus Brüdenhaube X 90010	Abluftwäscher X 90200	F-M 16	16,5
Walzentrockner T 90000	Abgase aus Beatmung des Vorbehälters vor der Abfüllung	Feinfilter (Bestandteil der Saugförderein-richtungen V90050 und V70070)	Raum	-
Trockner MF 5	Abgase aus dem Vibrations-fließbett T 5250	Filter F 5800	F-M 19	26,5
Trockner MF 5	Rohstoffaufgabe und Produktabfüllung: Entlüftungsöffnungen (Saugförderanlagen, Abscheider B 5280 und B 5220, Differentialdosierwaagen X 5290 und X 5230, Mischer R5730, Sieb und Abfüllmaschinen A 5810, Pulversilo B 5750), Überkornmühle Z 5745	Staubfilter F 5870	F-M 19	26,5
Trockner MF 5	Trocknerabgase aus MF 05 (Glykole, Ethanol, höherwertige Alkohole, Ameisensäure, Formaldehyd, Methanol, Acetaldehyd)	Doppelzyklon F 5320 / F 5300, Wäscher B 5370, Ableitung des Überschusses direkt über F-M 19	F-M 19	26,5
Walzentrockner T 80000	Abgase aus Brüdenhaube X 80100	Abluftwäscher X 80200	F-M 21	13
Sprühtrockner MF 6	Abluft aus Lufterhitzer W 6650 und Sprühturm T 6200	Filter F 6300, Nasswäscher B 6370 mit Tropfenabscheider F 6360 Ableitung des Kreisgasüberschusses direkt über F-M 22	F-M 22	26,7
Sprühtrockner MF 6	Abgas aus Fließbett-Trockner T 6250	Filter F 6800	F-M 22	26,7
Sprühtrockner MF 6	Schneckenförderer H 6490 Laufkatzen H 6164, H 6159	Staubfilter F 6870	F-M 22	26,7

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
	Big-Bag-Abfüllungen, A 318, A 6810 Abscheider B 6285, B 6280, B 6220 Differenzialwaagen X 6230, X 6290, X 6295, Pulversilo B 6750			

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
Teilanlage PPA				
Reaktoren C 53000, C 59000, Vorlagebehälter B 55600, B 55800 Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400, C 52600, C 52800 und Vorlagebehälter B 52310, B 52510, B 52710 und B 52910 und Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700, B 50800 und B 50670	Abgase bei Ausfall des Thermalölsystems	-	F-M 14	24,5
Reaktoren C 53000, C 59000 mit Feststoffaufgabe B53010, B59010; Vorlagebehälter B 55600, B55800 mit Sackaufgaben Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400, C 52600, C 52800 und Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700, B 50800, B 50570 und B 50670	Bei der Befüllung der Reaktoren und der Anrührbehälter mit Feststoffen über Mannlöcher entstehenden staubhaltigen Abgase	ausreichend dimensionierte Absaugung; Wäscher F 57200	F-M 15	24,5
Reaktoren C 53000, C 59000, Vorlagebehälter B 55600, B55800 Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400,	Bei der Befüllung aus Gebinden mittels mobiler Dosierpumpen entstehende Abgase	Erfassung über Punktabsaugungen an den Mannlöchern	F-M 15	24,5

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
C 52600, C 52800 und Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700, B 50800, B 50570 und B 50670				
Reaktoren C53000, C 59000, Vorlagebehälter B 55600, B55800 Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400, C 52600, C 52800 und Vorlagebehälter B 52310, B 52510, B 52710 und B 52910 und Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700, B 50800 und B 50670	Durch Atmung, Verdrängung, chemische Reaktion oder bei Spülvorgängen entstehenden Abgase	Thermalölbrenner	F-M 17	24,5

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
Teilanlage PA2				
Reaktoren C41000, C 45000 und Rührbehälter C 47000 sowie die zugehörigen Misch- und Vorlagebehälter B 43100 und B 43400	Abluft	Thermalölbrenner	F-M 17	24,5
B41010	Feststoff- und Handaufgabe	Filter F 42700 (Wurde durch Wäscher F42700 ausgetauscht – Anzeige v. 31.01.2023)	F-M 05	21

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
Tanklager 1				
Lagertanks B701, B702, B703, B 771 und B 791	Atmungsgase	Thermalölbrenner	F-M 17	24,5
Lagertank B 781 (KOH)	Atmungsgase	Freie Entlüftung	-	

Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	Emissions-quelle	Höhe [m ü. EG]
Tanklager 5				
Acrylsäuretank B 4000	Bei der Tankbefüllung und getakteten Luft-einperlungen entstehen-de Verdrängungsgase	Wäscher S 4150	G-M 18	4,5

Polymerisationsanlage:

2.1.2 *Die Auflage 3.1.2. des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 erhält folgende Fassung:*

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nach erfolgtem Feststoffeintrag der oben genannten Reaktoren und Anrührbehälter (Reaktoren C 53000, C 59000, Vorlagebehälter B 55600, B 55800, Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400, C 52600, C 52800 und Vorlagebehälter B 52310, B 52510, B 52710 und B 52910 und Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700, B 50800 und B 50670) und vor der Befüllung mit Flüssigkeiten auf Entlüftung über die Abgassammelleitung zum Brenner des Thermalölsystems umgeschaltet wird.

2.1.3 **Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen**
Die Auflagennummern 3.2.3, 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.2.3.3, 3.2.3.4 des Bescheides vom 27.10.2015 erhalten folgende Fassung:

2.1.3.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden.

2.1.3.2 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

(Hinweis: Die zuständige Behörde soll nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eine Bestandsaufnahme fordern und den kontinuierlichen Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgen.)
Es ist eine Bestandsaufnahme zu erstellen und der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie der Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen.

2.1.3.3 Flanschverbindungen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der

Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

2.1.3.4 Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10^{-4} mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Es ist eine Bestandsaufnahme zu erstellen und der kontinuierliche Ersatz der Absperr- oder Regelorgane sowie der Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen.

2.1.3.5 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Abweichend hiervon kann für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen, und für Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von weniger als 10 Prozent Ammoniak bei deren Lagerung in Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m³ auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, muss die Außenwand und das Dach ein dauerhaftes Reflexionsvermögen von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungs- und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

2.1.4 **Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen**

2.1.4.1 *Die Auflage 3.1.4 des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 erhält folgende Fassung:*

Bei der Abdichtung der Rührwerke der Reaktoren C 53000, C 59000, Vorlagebehälter B 55600, B 55800, Reaktoren C 52000, C 52200, C 52400, C 52600, C 52800 und der Anrührbehälter B 50500, B 50600, B 50700 und B 50670 ist Folgendes zu beachten:

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/ Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten, wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme oder gleichwertig technisch dichte Systeme, auszurüsten. Dabei ist die

Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.

Für bestehende Rührwerke ist Nummer 5.2.6.1 Absatz 2 der TA Luft entsprechend anzuwenden.

2.1.4.2 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.1.4.3 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

2.1.5 Emissionsbegrenzungen

Die Auflage 3.1.5 des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 erhält folgende Fassung:

Im Abgas der unten genannten Emissionsquellen dürfen die nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Anlagenteil	Emissionen - Einstufung TA Luft	Grenzwert mg/m³ / kg/h	Emissi-ons-quelle	Höhe [m]
Gesamte Melment-Anlage	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	2,5 kg/h		
Abluftkamin Trockner MF 1 (RCO)			F-M 1	25

Anlagenteil	Emissionen - Einstufung TA Luft	Grenzwert mg/m³ / kg/h	Emissi-ons-quelle	Höhe [m]
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	10 mg/Nm³		
	NOx	0,04 g/m³		
	CO	0,10 g/Nm³		
	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	7 mg/Nm³		
Abluftkamin Trockner MF 2			F-M 2	26
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	20 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft	20 mg/Nm³		
Erdgasbetrieb	NOx nach 5.2.4 TA Luft	0,10 g/Nm³		
Carbidofengasbetrieb	NOx nach 5.2.4 TA Luft	0,10 g/Nm³		
Verwendung von Methanol als Brennstoff Stützbrenner[1)]	NOx nach 5.2.4 TA Luft	0,10 g/Nm³		
	SO_2 nach 5.2.4 TA Luft	0,05 g/Nm³		
	CO nach 5.2.4 TA Luft*	0,10 g/Nm³		
	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	5 mg/Nm³		
Abluftkamin Trockner MF 3			F-M 3	24
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5 mg/Nm³ [4)]		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	10 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft	10 mg/m³		
	NOx	0,10 g/Nm³		
	CO	0,10 g/Nm³		
	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	7 mg/Nm³		
Abluftabsaugung Abfüllmaschinen			F-M 4	23
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	Staubf. org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft (z.B. Thioharnstoff)	20 mg/Nm³		

Anlagenteil	Emissionen - Einstufung TA Luft	Grenzwert mg/m³ / kg/h	Emissi-ons-quelle	Höhe [m]
Entstaubung PA 2			F-M 5	21
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
Feststoffabsaugung F 632			F-M 6	≥ 24,5
Feststoffaufgaben X 606, X 616, X 626 und X 816	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	Staubf. org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft (z. B. Thioharn-stoff, Maleinsäureanhydrid)	20 mg/Nm³		
Atmungsdachauslass Reaktionsbehälter R 611			F-M 8	≥ 24,5
Sonderfall: Herstellung von Dyhard D 310, MI 225, PI 120 und MI 130	Beachtung des Minimierungsgebotes nach Nr. 5.2.7.1.			
Summe Reaktionsbehälter: R 601, 611, 621, 810	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C [3)]	0,5 kg/h	Summe F-M 7 - F-M 10	≥ 24,5
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft (z.B. Methanol, Ameisensäure)	0,1 kg/h		
	Ammoniak nach Nr. 5.2.4, Kl. III	10 g/h		[2)]
Summe Reaktionsbehälter: R 601, 611, 621, 810	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	Bis 31.12.2018 8 g/h	Summe F-M 7 - F-M 10	
Summe Reaktionsbehälter: 611, 621, 810	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	Ab 01.01.2019 Je Reaktor 2 g/h Summe 6 g/h	Summe F-M 7, F-M 8, F-M 10	
Abluftkamin Trockner MF 4			F-M 13	26,6
Sprühtrockner und Sackabfüllung A 481	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	20 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, Kl. I nach TA Luft	20 mg/Nm³		
	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	20 mg/Nm³ bis 04.02.2020		
	Formaldehyd nach Nr. 5.2.7.1.1	10 mg/Nm³ ab 05.02.2020		

Anlagenteil	Emissionen - Einstufung TA Luft	Grenzwert mg/m³ / kg/h	Emissi-ons-quelle	Höhe [m]
Atmungsleitung PPA (bei Ausfall Thermalölanla-ge)			F-M 14	24,5
Feststoffabsaugung/-entstaubung PPA			F-M 15	24,5
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
Abluft Walzentrockner und Abfülleinrichtung PPA			F-M 16	16,5
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 der TA Luft angegeben als Gesamt-C	10 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft	10 mg/Nm³		
Abluft Thermalölanlage PPA			F-M 17	24,5
Erdgasbetrieb	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5 mg/Nm³		
Carbidofengasbetrieb	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
Carbidofengasbe-trieb/Erdgas	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	10 mg/Nm³		
Erdgasbetrieb	NOx	0,15 g/Nm³		
Erdgasbetrieb	SO_2	10 mg/Nm³		
Erdgasbetrieb	CO	50 mg/Nm³		
Carbidofengasbetrieb	NOx	0,60 g/m³ #		
Carbidofengasbetrieb	SO_2	0,35 g/Nm³		
Carbidofengasbetrieb	CO	80 mg/Nm³		
Acrylsäuretank	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, Kl. I der TA Luft Acrylsäure; Verzicht auf wiederkeh-rende Messungen	0,10 kg/h	G-M18	
Abluftkamin Trockner MF 5			F-M 19	26,8
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	20 mg/Nm³		

Anlagenteil	Emissionen - Einstufung TA Luft	Grenzwert mg/m³ / kg/h	Emissi-ons-quelle	Höhe [m]
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, Kl. I nach TA Luft	20 mg/Nm³		
Walzentrockner T 80000			F-M 21	13
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	5 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C	10 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, Kl. I nach TA Luft	10 mg/Nm³		
Abluftkamin Trockner MF 6			F-M 22	26,7
	Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft	10 mg/Nm³		
	org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, angegeben als Gesamt-C*	20 mg/Nm³		
	Davon: org. Stoffe nach Nr. 5.2.5, Kl. I nach TA Luft	20 mg/Nm³		
	NOx* nach Nr. 5.4.1.2.2	0,05 g/Nm³		
	SO_2* nach Nr. 5.4.1.2.3	10 mg/Nm³		
	CO* nach Nr. 5.4.1.2.3	50 mg/Nm³		

1) FWL Stützbrenner: 2.200 kW
2) Die Messungen der Ammoniakemissionen an den Reaktionsbehältern 611, 621, 810 werden bis zur Wiederaufnahme der Herstellung der relevanten Produkte ausgesetzt.
3) Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass aus diesen Quellen nicht nur vernachlässigbare Ges-C-Emissionen auftreten, so ist dies zu überprüfen.
4) Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub ist nicht erforderlich.
* Bezugssauerstoff: 17 %
** Für SO_2: Der Grenzwert von 0,35 g/m³ gilt ohne Berücksichtigung eines Bezugssauerstoffs und ohne weitere Differenzierung nach Wäscher –und Brennerabgas."
\# Vorbehaltlich der erforderlichen Umsetzung der Vorgaben der WGC BVT-Schlussfolgerungen

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

2.1.6 Auflagenvorbehalt:

Nach Vorliegen einer belastbaren Datenbasis im Zuge der Altanlagensanierung werden die Grenzwerte für Formaldehyd und Acetaldehyd unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft neu festgelegt.

2.1.7 **Erstmalige und wiederkehrende Messungen**

Die Auflage 3.1.8.1 des Genehmigungsbescheids vom 02.01.2019, Az. 4.41-8240.10-18001 erhält folgende Fassung:

Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquelle F-M 15 und F-M 17 (vgl. Auflage 2.1.5) festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Des Weiteren:
Bei der Abnahmemessung ist der Gesamtmassenstrom von Staub für PM2,5 und PM10 nicht nur an der F-M 15 und F-M 17, sondern über alle relevanten Emissionsquellen der gesamten Anlage zu ermitteln. Die Emissionen an Form- und Acetaldehyd sind über einen Zeitraum von 3 Jahren mitzubestimmen.

2.1.8 **Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation**

Die Auflagen 3.2.7.6 des Genehmigungsbescheids vom 27.10.2015, Az. 4.41-824/1-3-1 A 174 erhält folgende Fassung:

Die in Auflage 2.1.1 (dieses Bescheides) genannten Abgaswäscher, Nasswäscher (z.B. Abgaswäscher B 5370 (nach Trockner 5), X 90200 (nach WT 90000), B 6370 (nach Trockner 6), Wäscher F57200 (PPA) sind gemäß den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Durchflussmengenanzeige der Waschwassermenge, der Messung des Füllstandes des Wäschersumpfes, der Stromaufnahme der Waschwasserpumpe, des Differenzdrucks über den Venturispalt oder der kontinuierlichen Messung der Abgastemperatur ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Wäschers ständig gewährleistet ist. Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

2.2 **Lärmschutz**

2.2.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998)

2.2.2 Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Lärmminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

2.2.3 Die insgesamt von der Melment-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel *Lr* in dB(A) nachts
IO 2	„Schwarzau“	29
IO 9	„Neue Heimat“	37
IO 10	„Mozartstr. 34“	41

Zur Einhaltung der vorgenannten schalltechnischen Anforderungen, des Standes der Technik zur Lärmminderung und der Vorsorge darf innerhalb des Anbaus zur Erweiterung der PPA ein mittlerer Halleninnenpegel von 80 dB(A) nicht überschritten werden.

2.2.4 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle
Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung
07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Betriebsabwässer
		wässrige Kondensate aus Abgaswäschern
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittelabfälle, halogenfrei
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Feste Produktionsrückstände
		Rückstände aus Betriebsabwassersammelgrube
07 07 99	Abfälle a.n.g.	feste Produktionsrückstände
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Paletten / Verpackungen aus Holz (nicht verunreinigt)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Stahlblechfässer (nicht verunreinigt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	gemischte Verpackungen

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gemischte Verpackungen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gebrauchte Filtertücher
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	gebrauchte Filtertücher
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Produkt nicht spezifikationsgerecht anorganisch
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Produkt nicht spezifikationsgerecht organisch
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Chemikalienreste, anorganisch
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Chemikalienreste, organisch
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	gebrauchte Katalysatoren
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	gebrauchte Katalysatoren

2.3.2 Abfälle sind vorrangig, z. B. durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

2.3.3 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag

und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

2.3.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung zuzuführen.

2.3.5 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

2.3.6 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für Abfälle, die als gefährlich eingestuft sind, sind Entsorgungsnachweise und Register gemäß der Nachweisverordnung zu führen.

2.4 Energienutzung

2.4.1 Energie ist sparsam und effizient einzusetzen.

2.4.2 Erkennbare Potentiale zur weiteren Energieeinsparung sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu nutzen.

2.5 Jahresbericht

Gemäß § 31 BImSchG ist dem Landratsamt Traunstein jährlich zum 31.03. ein Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen entsprechend dem in Anlage beigefügten „Jahresbericht nach § 31 BImSchG einer Anlage nach der IE-RL“ vorzulegen.

Der Umfang der Berichterstattung kann angepasst werden.

3 Wasserrechtliche Anforderungen

3.1 Die Reaktoren C53000 und C59000 sind entsprechend § 17 AwSV zu errichten und zu betreiben.

3.2 Der Reaktionsbehälter C53000 ist durch einen Fachbetrieb zu errichten und vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

4 Baurechtliche Anforderungen

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorgelegt werden.

5 Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

6 Sicherheitsrelevante Maßnahmen

6.1 Im Sicherheitsbericht ist darzustellen, auf welcher Basis die Einstufung der Polymerisationsanlage der Melment-Anlage als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs erfolgt.

6.2 Im Sicherheitsbericht ist eindeutig darzustellen, wie eine mögliche Störfallrelevanz von Abfällen berücksichtigt wird.

6.3 Im Sicherheitsbericht sind nachvollziehbare Angaben zur Einstufung von Apparaten als SRA zu ergänzen, insbesondere sind technische Daten wie Volumen oder Förderleistung der Bestandseinrichtungen zu ergänzen.

6.4 Die Angaben zu den Zeichnungsnummern der Verfahrensfließbilder des C53000 und C59000 im Sicherheitsbericht und auf den Zeichnungen sind anzupassen. Auf dem Verfahrensfließbild der PPA sind Angaben zur Anlagenerweiterung zu ergänzen.

6.5 Im Sicherheitsbericht sind entweder im übergeordneten Modul 2 allgemeingültige Aussagen zum Umgang mit vergangenen Ereignissen zu ergänzen oder es sind konkrete Ereignisse in den Modulen 3 zu berücksichtigen.

6.6 Im Sicherheitsbericht ist anzugeben, welche Staub-Ex-Zonen konkret in C53000 und C59000 ausgewiesen sind. Die Staub-Ex-Zone ist entsprechend im EX-Zonenplan darzustellen.

6.7 Im Sicherheitsbericht ist eindeutig klarzustellen, dass das Bedienpersonal mit allen erforderlichen Körperschutzmitteln ausgestattet ist.

6.8 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG sowohl die Einhaltung/Umsetzung der vorgenannten Auflagen Nrn. 6.1 bis 6.7 als auch die Übereinstimmung der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile mit den Angaben im Sicherheitsbericht bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- In Kapitel 2.1 des Sicherheitsberichts wird für die Stoffübersicht auf Tabelle 2.2-1 statt 2.4-1 verwiesen. Dies ist redaktionell anzupassen.

- In der Überschriftenzeile der Tabelle 2.4-2 findet sich noch die veraltete Angabe „R-Sätze“, in der Tabelle selbst sind korrekt die aktuellen H-Sätze angegeben. Die Überschrift der Tabelle ist zu aktualisieren.
- Im Kapitel 3.2.1.2 sind bei der Bezeichnung der Klassifizierung von MSR-Einrichtungen die aktuellen Benennungen zu verwenden.
- Im Sicherheitsbericht ist darzustellen, dass die zweite Störfallverwaltungsvorschrift (2. StörfallVwV) nicht mehr in Kraft ist, weiterhin aber als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann.

Arbeitsschutzrechtliche / sicherheitstechnische Hinweise:

- Gefährdungsbeurteilung
  Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Melment-Anlage ist zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen ggf. zu ergänzen. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche der Anlage erfassen.

- Unterweisung der Beschäftigten
  Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

- Explosionsgefährdungen
  Das vorhandene Explosionsschutzdokument der Melment-Anlage ist zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen ggf. zu ergänzen. Aus dem Dokument muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
  Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
  Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
  Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
  Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
  Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

- Anzeige
  Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:
  - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

V. Kostenentscheidung

1. Die BASF Construction Additives GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von , Auslagen sind i.H.v. 1 angefallen.

3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

A. Sachverhalt

Die BASF Construction Additives GmbH beantragt mit Schreiben vom 30.05.2022 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG für die die Erweiterung der Teilanlage PPA durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Reaktoren und die Erhöhung der Anlagenkapazitäten der Melment-Anlage. Die Melment-Anlage ist gemäß 4. BImSchV, Nr. 4.1.8 genehmigungsbedürftig. Zudem unterliegt das Tanklager 3 als Nebeneinrichtung der Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs der 4. BImSchV. Ebenso handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Änderungsgenehmigungsantrag ist ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG beigefügt.
Folgende Maßnahmen wurden mit Bescheid vom 12.07.2022 vorzeitig zugelassen:

- Erweiterung des Gebäudes F07,
- Stahlbau für die Reaktoren C53000 und C59000,
- notwendige Infrastruktur,
- Montage und Installation der geplanten Anlagenteile (Reaktoren C53000 und C59000 mit Peripherie), Rohrleitungen, EMSR-Einrichtungen, usw.) sowie
- Prüfung der Betriebstüchtigkeit.

Auch wurde dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der BASF Construction Additives GmbH auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde das Landesamt für Umwelt, vom Landratsamt Traunstein, mit der Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung und Energieverwendung beauftragt. Bei dem Gutachten vom 22.06.2023, Bericht Az. 21-8721.24-62012/2022 handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV.
Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat mit Gutachten vom 22.09.2022 die Belange Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren und Fortschreibung des Sicherheitsberichts Modul 3-1 bewertet. Hierbei handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Bei dem schalltechnischen Gutachten von Müller-BBM, Bericht Nr. M170198/01 für die Erweiterung der PPA handelt es sich um eine sonstige Antragsunterlage im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahmen v. 28.06.2022; 08.07.2022)
- Landratsamt Traunstein,
    - Bauamt (Stellungnahme v. 24.06.2022)
    - Wasserrecht und Bodenschutz (Stellungnahmen v. 20.06.2022; 05.07.2022; 04.08.2022, 10.08.2022 und 01.03.2023)
    - Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Katastrophenschutz (Stellungnahme v. 14.06.2022)
    - Brandschutzdienstelle – Kreisbrandrat
    - Naturschutz
- Stadt Trostberg (Stellungnahmen v. 23.06.2022; 19.07.2022)

Die beteiligten Stellen haben sich z.T. zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Des Weiteren liegt für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Prüfbericht 1 zur Standsicherheit, Nr. 3622 vom 04.07.2022 und der abschließende Bericht über die Bauüberwachung, Prüf.Nr. P3622-22.Abschl.BÜ vom 02.12.2022, erstellt vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Prof. Dr.-Ing. Hertel, sowie für den vorbeugenden Brandschutz die Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht Nr. 21-016 vom 25.02.2022, über die Prüfung des Brandschutznachweises Version 1.0, Stand 23.11.2021, von Herrn Dipl.-Ing (FH) Anton Pavic, vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/portal/) öffentlich bekannt gemacht.

Im Weiteren stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist.

Die BASF Construction Additives GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 13.07.2023 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

B. Rechtliche Würdigung

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.
Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der Melment-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.8 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zugleich ist Sie auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Die beantragten Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen an der Melment-Anlage stellen eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Das Gesamtvorhaben bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

B.3 - Verfahren

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der Fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

B.3.1 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).
Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).
Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG).
Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 17, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Im Einzelnen äußerten sich folgende Fachstellen/ Behörden:

- Landratsamt Traunstein
  - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, AwSV (Stellungnahme vom 20.06.2022)
  - Sachgebiet Bauamt (Stellungnahme vom 24.06.2022)

- Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Stellungnahme vom 14.06.2022)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 28.06.2022)
- Stadt Trostberg (Stellungnahme vom 04.07.2022).

B.3.2 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)
Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 16.1 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.
Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.3.3 Störfallrelevanz
Die Melment-Anlage ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der BASF Construction Additives GmbH eingestuft. Die InfraServ Gendorf, Herr Bayr, wurde im Rahmen des Antrags für die geplante wesentliche Änderung der Melment-Anlage durch die Erweiterung der PPA für die Prüfung der Fortschreibung 7 des Sicherheitsberichtes Modul 3/1 vom 18.05.2022 beauftragt. Herr Bayr kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Maßnahmen, ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung von deren Auswirkungen getroffen wurden. Der Sicherheitsbericht ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen vollständig und richtig. Die Sicherheitsmaßnahmen sind auf die in der Anlage herrschenden Bedingungen abgestimmt und tragen somit in ausreichendem Maße der Gefahrenabwehr Rechnung.

Durch das beantragte Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter bzgl. der Anlagensicherheit nicht zu besorgen. Es sind ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz hinsichtlich sonstiger Gefahren im Sinne des § 5 BImSchG getroffen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG, hier Anlagensicherheit, ist insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen. Die Anlage kann hinsichtlich sonstiger Gefahren im Sinne des § 5 BImSchG dauerhaft sicher betrieben werden.
In den Antragsunterlagen und dem zugehörigen Sicherheitsbericht ist nachvollziehbar und plausibel dargestellt, dass das beantragte Verfahren keine Gefahrenerhöhung mit sich bringt, die Anwendung des § 16a BImSchG ist somit nicht einschlägig.

Dem Antrag auf wesentliche Änderung der Melment-Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG kann vom Gutachter gemäß § 29 b Abs. 1 BImSchG aus Sicht der Anlagensicherheit und des Gefahrenschutzes zugestimmt werden.

B.4 - Genehmigung
Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch das Landesamt für Umwelt, Müller BBM GmbH und der InfraServ Gendorf kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

B.5 – Nebenbestimmungen
Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG).
Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).
Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.
Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.
Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts, für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlage - Wasserrecht:
§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV, Anlage 5, Spalte 2 bis 4, Zeile 3 hinsichtlich der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen.

Ergänzende fachrechtliche Grundlage – Baurecht:
Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

B.6 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

Baurechtliche Genehmigung

Die BASF Construction Additives GmbH beantragt mit Bauantrag und Baubeschreibung vom 20.12.2021 die Erweiterung der PPA (Anbau/Aufstockung).

Das Landratsamt Traunstein ist für den Erlass der baurechtlichen Genehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKO. Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht.
Für das Verfahren gilt Art. 60 BayBO. Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (vgl. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG) den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „SKW Industriegebiet"; beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB und ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben (auch zur Ausnahme) wurde mit Schreiben vom 19.07.2022 erteilt.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.1	
Baurechtliche Genehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige	

	Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i.V.m. 1.3.1 KVz:	
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	
Auslagen für das Gutachten (LfU)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	
Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	
Auslagen für die Statikprüfung durch Herrn Prof. Dr. Ing. Robert Hertle	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	
Summe: Gebühr Auslagen ---------- Kosten gesamt		 ----------

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde gem. Anlage 5 zum Formular: Antrag auf Genehmigung vom 30.05.2022 von Investitionskosten i ausgegangen.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 1.3 (Erlöschen der Genehmigung):
   Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

   Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.
3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52a BImSchG wird hingewiesen.
4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
5. Eine Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung und Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Klageerhebung werden Sie von uns unverzüglich verständigt.
6. Mittels einer Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Die Kosten für diese Schlussabnahme sind mit der zu entrichtenden Bescheidsgebühr bereits abgegolten. Die Anlage ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme wiederkehrend gem. § 52 BImSchG zu überwachen. Diese Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
Außerdem wird das örtliche Finanzamt über das genehmigte Vorhaben informiert.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm